

E m p f e h l u n g e n d e s K i r c h e n r a t e s

vom 15. November 1999

betreffend

Einrichtung von Teilzeitpfarrstellen

(vgl. „Leitfaden zur Erstellung eines Dienstvertrages für Pfarrer und Pfarrerrinnen“, GE 53-12)

Der Kirchenrat begrüsst die Einrichtung von Teilzeitpfarrstellen und will die Kirchgemeinden dabei unterstützen. Er stellt den Kirchgemeinden die nachfolgenden Empfehlungen zur Verfügung. Es können darin nicht alle möglichen Eventualfälle aufgezählt werden. Der Kirchenrat ist bereit, die Kirchenvorsteherschaften bei der Ausarbeitung der Dienstverträge zu beraten.

Einer Teilzeitanstellung sollten Bemühungen und Abmachungen über die Eingrenzung des Arbeitsbereiches vorangehen. Sie betreffen den zeitlichen Rahmen, die Verantwortungsbereiche und den örtlichen Einsatzbereich.

Nach Erachten des Kirchenrates ist bei einer Stellenteilung anzustreben, dass beide Partner separat gewählt werden und dadurch mit beiden rechtlich ein eigenständiges Arbeitsverhältnis besteht. Der Dienstvertrag hätte dann vornehmlich die konkreten Aufgaben und Pflichten zu regeln.

Grundsätzlich gilt es, drei Typen von Teilzeitpfarrstellen zu unterscheiden:

- a) gewöhnliche Teilzeitpfarrstelle
- b) auf zwei unabhängige Pfarrpersonen aufgeteilte Vollzeitstelle
- c) auf ein Pfarrerehepaar aufgeteilte Vollzeitstelle

Zu Kündigung, Erwerbsunfähigkeit, Todesfall, Abwahl, Scheidung

Bei der Aufteilung der Stelle auf zwei oder mehr Personen ist zu vereinbaren, ob die Kündigung eines Partners auch für die andern wirksam wird. Ferner sollte im Dienstvertrag eine Regelung getroffen werden für weitere mögliche Vorkommnisse, wie z.B. Erwerbsunfähigkeit, Todesfall, Abwahl, Scheidung.

Zu Aufgabenbereich und Pflichtenheft

Unter Berücksichtigung der Anstellungsprozente sind individuelle Abmachungen über die Verteilung der Arbeitszeiten und Aufgaben möglich und mit der Kirchenvorsteherschaft anzusprechen, z.B.

- auf Wochen, Tage oder Halbtage
- auf Blöcke (Aufteilung der Kalenderwoche auf 7 Vormittags-, 7 Nachmittags- und 7 Abendblöcke)
- nach Gemeindeteilen
- nach Arbeitsschwerpunkten oder Verantwortungsbereichen.

Regelung, wer Ansprechperson ist (z.B. bei Kasualien), und wie diese erreichbar ist.

Regelung der Stellvertretung bei Ferien, Urlaub, Schwangerschaft, Krankheit, Militärdienst etc. (gegenseitige Vertretung, Kompensation, Entschädigung).

Regelung der Präsenz und des Stimmrechts an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft. Als Grundsatz kann gelten: 1 Stimmrecht für eine 100% Pfarrstelle.

Zum Wohnsitz

Klärung der Residenzpflicht bei gesplitteten Stellen.

Falls es sich nicht um ein Pfarrehepaar handelt: Absprache, wer im Pfarrhaus wohnt (gemäss Besoldungsverordnung).

Zu Ferien und Freisonntagen

Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche und Anstellungsprozente.

Zu Fort- und Weiterbildung

Regelung, wieviel Arbeitszeit anteilmässig für Fort- und Weiterbildung gewährt wird und in welchem Mass sich die Kirchgemeinde an den Kosten beteiligt (gemäss GE 56-20, Pt. 2.3 übernimmt die Kirchgemeinde bei vollzeitlich Angestellten mindestens zwei Drittel der ausgewiesenen Kurskosten).

Die Kirchenratskanzlei ist bereit, Kontakte zu Personen zu vermitteln, welche Erfahrungen mit Teilzeitstellen und Jobsharing gemacht haben.

St. Gallen, 15. November 1999

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Karl Graf, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet